I. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung)

Laufende Nummer: **eM**

Gemarkung: Bubenorbis (557)
Flur: 0
Flurstücksnummer: 916

Flurstücksfläche(n): 8.777 m^2
Maßnahmenfläche: 5.212 m^2

Ort: Östlich von Maibach. Unmittelbar angrenzend an die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Maibach- Brunnenklinge“.

Schutzstatus: Über der Fläche liegt das Wasserschutzgebiet Zone II, Maibach, ZV BWVG Michelfeld.

Bestand: Die Fläche wird derzeit als Streuobstwiese mit genutzt, wobei einige Bäume bereits ausgefallen sind.
Die Fläche wird mehrmals im Jahr gemäht. Unter dieser Bewirtschaftung hat sich eine Fettwiese entwickelt.

Maßnahmenbeschreibung: Auf der im Plan (s.u.) dargestellten Fläche sind 6 standortgerechte Streuobstbäume zu pflanzen. Die vorhanden Reihen sollten dabei aufgegriffen und fortgeführt werden, soweit dies mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wiese vereinbar ist. Die Abstände der Bäume innerhalb der Reihen sowie die Abstände zwischen den Reihen dürfen 15 Meter nicht überschreiten.

Die Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.

Die aktuelle Bewirtschaftung der Wiese bleibt bestehen, die Unternutzung ist weiterhin als Fettweise geplant. Alternativ ist auch eine Weidenutzung (Fettweide) sowie eine Mischung aus beiden Bewirtschaftungsformen zulässig. Hierbei ist jedoch eine sorgfältige Planung und Auswahl von Weidetieren und Weideform nötig (Standweide eher ungeeignet, Beweidung mit Pferden kritisch, Erforderlichkeit von Baumschutzmaßnahmen etc.).

Hinweis: *Ein Mindestabstand der Pflanzungen zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss eingehalten werden.*

Ausgleichspotenzial: Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten und können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotope mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.